

AUSWÄRTIGE UNTERBRINGUNG - ANTRAG

Artikel 10, Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz



Berufsschüler mit Blockbeschulung können einen Antrag auf Heimunterbringung stellen, wenn Ihnen die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zugemutet werden kann.

Eine tägliche Rückkehr zum Wohnort ist nicht mehr zumutbar, wenn die Schülerinnen und Schüler schulbedingt und bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel **täglich mehr als 12 Stunden** von der Wohnung abwesend sind oder der wenn der Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und Berufsschule **mehr als 3 Stunden** dauert. **Voraussetzung: ein Ausbildungsort innerhalb Bayerns**

Wurde auf Wunsch für die Zeit des Blockunterrichts ein Unterbringungsplatz reserviert, dann tragen der Schüler/die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten nur den Eigenanteil an Verpflegungskosten. Die weiteren Kosten für die Unterbringung werden von den zuständigen Kommunen bzw. dem Freistaat Bayern übernommen.

Bleibt der Schüler/die Schülerin unentschuldigt dem Unterricht fern oder zieht der Schüler/die Schülerin unentschuldigt aus der Unterkunft aus bzw. nimmt den Unterbringungsplatz nicht in Anspruch, dann trägt der Schüler/die Schülerin/der Erziehungsberechtigte die Kosten für Unterbringung.

Antrag auf auswärtige Unterbringung im Schuljahr 2019-2020 für

Schüler/Schülerin

Name Vorname Geburtsdatum

PLZ, Wohnort Straße, Hausnummer Klasse

Erziehungsberechtigte/-r (bei minderjährigen Schülern)

Name Vorname

Ausbildungsbetrieb

Name Bundesland E-Mail-Adresse

PLZ, Wohnort Straße, Hausnummer Telefonnummer

Bitte listen Sie hier (und ggf. auf der Rückseite) die Zeiten bzw. Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf und legen Sie geeignete Nachweise bei, z. B. Fahrplanauskunft der DB:

Datum, Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Datum, Unterschrift Schulleitung

Unterkunft bei		
Name	Vorname	E-Mail-Adresse
PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	Telefonnummer